

- **Immobilienwertermittlungsverordnung 2010 überarbeitet – Neu ImmoWertV 2021**
 - Beschlossen vom Bundesrat im Juli 2021, gültig ab 01.01.2022
 - Ziel der Neuregelung: bundesweit stärker sicherstellen, dass die Ermittlung der BRW und der sonstigen für Wertermittlung erforderlichen Daten nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen
 - Bisher waren entsprechende Vorgaben für die Grundstückswertermittlung auf 6 Regelwerke verteilt (ImmoWertV 2010, BRW-RL, SW-RL, VW-RL, EW-RL und Teile Wertermittlungsrichtlinien 2006 WertR2006)
 - ➔ Zusammenfassung in einer Verordnung – ImmoWertV 2021
 - ➔ Teilweise mit inhaltlichen Änderungen übernommen
 - Bundesrat fordert Überarbeitung der NHK 2010 bis spätestens Ende 2024
 - Musteranwendungshinweise ImmoWertA sollen ergänzend beschlossen werden, sind noch in Erarbeitung

- **Grundsteuerreform:**
 - 10.04.2018 Urteil BVerfG - grundsteuerliche Bewertung nach Einheitswerten für verfassungswidrig erklärt → Verlangen nach gesetzlicher Neuregelung
 - Grundsteuerreform-Gesetz im November 2019 in Kraft getreten
 - neuer Hauptfeststellungszeitpunkt **01.01.2022** (auf den sich zu treffende Angaben beziehen)
 - Frist der Gültigkeit des bisherigen alten Rechts **31.12.2024**
 - Grundsteuerreform-Gesetz regelt sogenanntes Bundesmodell
 - Länder erhielten Möglichkeit Bundesmodell abzuweichen
 - Brandenburg folgt dem Bundesmodell
 - Grundsteuer berechnet sich aus $\text{Grundsteuer} = \text{Grundsteuerwert} * \text{Steuermesszahl} * \text{Hebesatz}$
 - Grundsteuerwert und Steuermesszahl ermittelt Finanzamt – Übermittlung an Gemeinden
 - Multipliziert mit dem Hebesatz ergibt das die Grundsteuer
 - Bekanntgabe der Grundsteuer durch Gemeinden an Eigentümer bzw. Eigentümerinnen des Grundstücks
 - Beginn der Erklärungsannahme **01.07.2022**
 - Neu berechnete Grundsteuer gilt ab 2025
 - Zuständigkeit liegt bei der Finanzverwaltung - notwendige Informationen und die relevanten Daten für die Erklärung werden von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt,

Finanzverwaltung ist der Ansprechpartner für Fragen der Steuerpflichtigen

- verschiedene Informations-Angebote der Finanzverwaltung im Internet verfügbar – siehe BMF sowie Länderministerien

- **Start Regelbetrieb zum digitalen Datenaustausch mit Notarinnen und Notaren**

- zum 01.01.2022 elektronische Übermittlung von Immobilienkaufverträgen gestartet
- Notare und Notarinnen sind nach BauGB verpflichtet von jedem Kaufvertrag einer Immobilien eine Abschrift an den Gutachterausschuss zu übermitteln
- Bisher postalische Übermittlung – jetzt elektronisch möglich

- **Änderung Vermessungsgebührenordnung im Land Brandenburg**

- Inkrafttreten 01.01.2022
- Änderung aufgrund Anpassung der aktuellen Stundensätze und Tarifstellen an die Tarifabschlüsse des TVÖD
- Pauschal 3,5% erhöht

- **OpenData im Vermessungswesen**

- Digitale Daten stehen entgeltfrei über den brandenburg-Viewer zur Verfügung – von jedermann abrufbar und sind nicht amtlich
- amtliche Auszüge sind nur bei der Katasterbehörde bzw. ÖbVI zu erhalten

- **OpenData im Bereich Gutachterausschuss**

- Bodenrichtwerte stehen digital zu Ansicht und dem PDF-Download im Bodenrichtwert-Portal entgeltfrei zur Verfügung
- Bodenrichtwerte sind auch bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse einsehbar
- Auskünfte über Bodenrichtwerte in mündlicher oder schriftlicher Form bei den Geschäftsstellen gebührenpflichtig erhältlich